



---

## Kurzinformation

### Ausweis von Arbeitgeberbeiträgen zu gesetzlichen Zukunftssicherungsleistungen für den Arbeitnehmer

---

In Deutschland werden die Beiträge zu den gesetzlichen Zukunftssicherungsleistungen für versicherungspflichtige Beschäftigte, also Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, im Grundsatz vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber je zur Hälfte getragen. Beim Arbeitgeber spricht man vom Arbeitgeberanteil.

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse gilt nur bis zu einer bestimmten Entgeltgrenze. Übersteigt das Entgelt eines Arbeitnehmers diese Grenze, gilt Folgendes:

- Bleibt der Arbeitnehmer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung, ist der Arbeitgeber zur Zahlung eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung gemäß § 257 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch V – SGB V und zur gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 61 SGB XI verpflichtet.
- Versichert sich der Arbeitnehmer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, ist der Arbeitgeber ebenfalls zur Zahlung von Beitragszuschüssen verpflichtet (§ 257 Absatz 2 Satz 1 SGB V; § 61 Absatz 2 Satz 1 SGB XI).

Übersteigen die Zuschüsse die gesetzlichen Grenzen nicht, sind sie für den Arbeitnehmer einkommensteuerfrei (§ 3 Nummer 62 Einkommensteuergesetz – EStG).

#### 1. Zu den Fragen 1 und 2

Der Arbeitgeber ist aufgrund von § 108 Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, seinem Arbeitnehmer eine schriftliche Lohnabrechnung, eine sogenannte Entgeltbescheinigung, zu erteilen. Die Inhalte der Entgeltbescheinigung sind in der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) verbindlich geregelt:

- Der Ausweis des Arbeitgeberanteils ist nicht verpflichtend.
- Ein Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist hingegen auszuweisen.

## 2. Zu Frage 3

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen. § 41b Absatz 1 EStG in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung (AO) regelt, welche Daten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln sind. Dazu gehören:

- der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Diese Angaben benötigt das Finanzamt des Arbeitnehmers zur Berechnung von dessen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

\*\*\*